

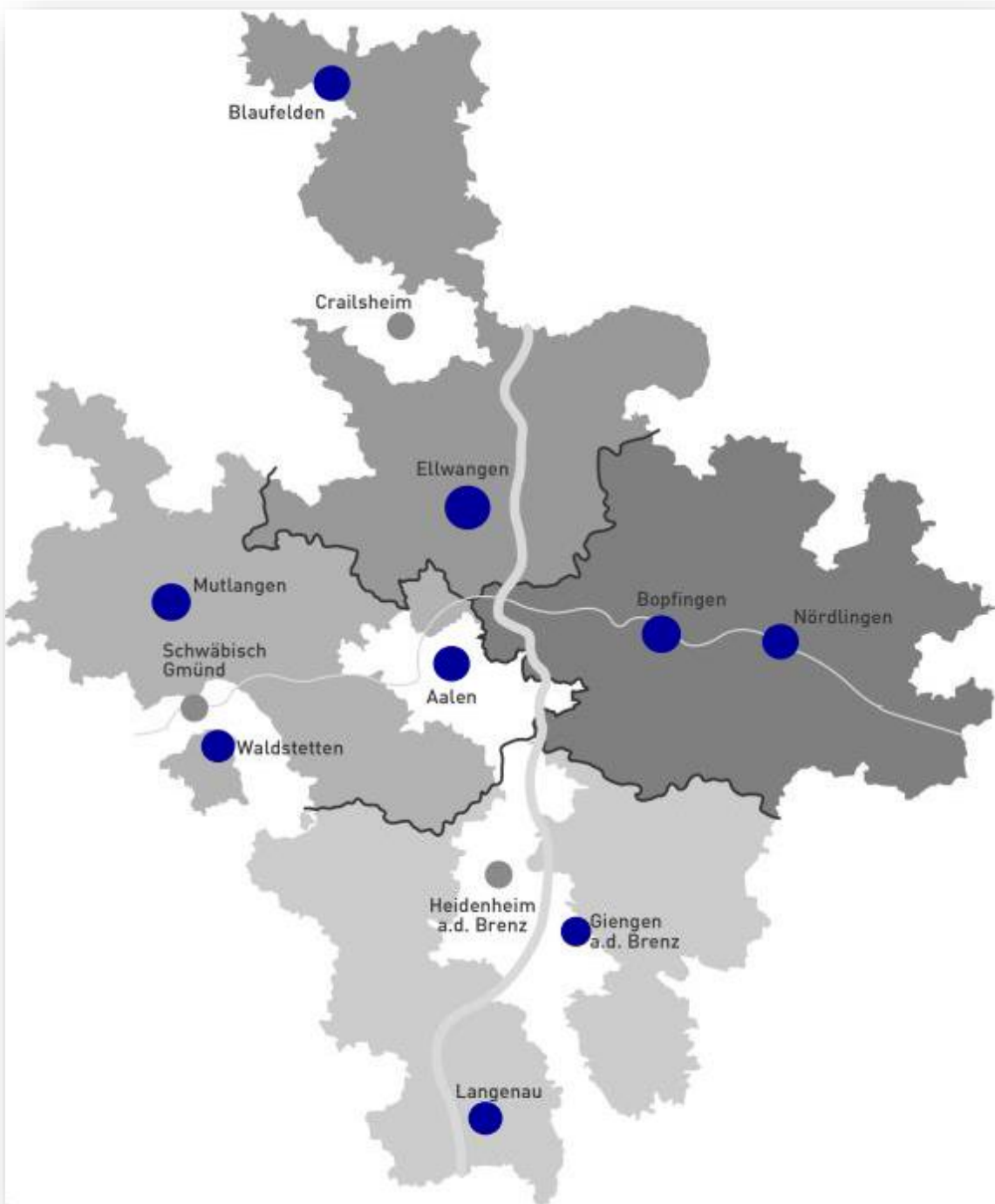
SATZUNG

der

**ENERGIE-GEMEINSCHAFT
EnBW ODR e. V.**

Ellwangen,

Stand: September 2024



Herausgegeben und bearbeitet von der:

Energie-Gemeinschaft EnBW ODR e.V.

Unterer Brühl 2

73479 Ellwangen

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der gesetzlichen Vorgaben ist unzulässig und strafbar und muss von den Herausgebern schriftlich genehmigt werden.

© Energie-Gemeinschaft EnBW ODR e.V.
Unterer Brühl 2
73479 Ellwangen

Internet: <https://www.odr.de/die-odr/energiegemeinschaft>

Satz: Energie-Gemeinschaft EnBW ODR e.V.

Änderungshistorie

Version	Datum	Anmerkung
1.0	28.08.2024	Erstausgabe (DEM)
1.1	20.09.2024	Entwurfslesung mit EG-Beirat, kleine redaktionelle Überarbeitung. (DEM)

Hinweise:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Sprachform verwendet. Dies soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral verstanden werden.

Die Beschlussfassung der neuen Satzung durch die ordentliche Mitgliederversammlung war am 9.10.2024.

Die Eintragung beim Amtsgericht Ulm erfolgte am __.__.202__.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	5
§2 Zweck.....	5
§3 Zugehörigkeit zu Dritten	6
§4 Erwerb der Mitgliedschaft.	6
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§6 Beiträge	8
§7 Beendigung der Mitgliedschaft	9
§8 Organe des Vereins	10
§9 Mitgliederversammlung.....	10
§10 Vorstand	12
§11 Geschäftsführung / Geschäftsstelle	14
§12 Auflösung	14

Satzung der Energie-Gemeinschaft Energie Baden-Württemberg ODR

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Energie-Gemeinschaft EnBW ODR e. V.". Er ist die Nachfolgeorganisation der am 1. Juli 1952 gegründeten "Elektro-Gemeinschaft UJAG", die am 6. September 1994 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ellwangen unter der Nr. VR 348 eingetragen wurde.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ellwangen.

Der Arbeitsbereich der Energie-Gemeinschaft EnBW ODR e. V. umfasst das Netzgebiet der Netze ODR GmbH, nachfolgend Netze ODR genannt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Verfolgter Zweck des Vereins ist die Wissen-Vermittlung, Kontaktpflege und der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern über die sinnvolle, sparsame und umweltschonende Anwendung der Energie.

Dazu gehören:

- 1.1. Beratung ihrer Mitglieder in allen einschlägigen Fragen der Technik, des sinnvollen Energieeinsatzes, der Tarife, des Vorschriftenwesens und in der Vermittlung von Kommunikationstechniken sowie der Durchführung von Marketing-Aktionen,
- 1.2. die Weiterbildung der Mitglieder auf dem Gebiet der Energieanwendung,
- 1.3. die gegenseitige Unterstützung,
- 1.4. die Förderung des beruflichen und fachlichen Ansehens,

- 1.5. der Verein betätigt sich im Rahmen des Abs.1 im Bereich Anwendungstechnik leitungsgebundener Energieträger einschließlich wärmetechnischer Aspekte der Bau- und Gebäudetechnik.
2. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zugehörigkeit zu Dritten

1. Der Verein will die Mitgliedschaften zu anderen Energiegemeinschaften und Verbände erwerben und bestehende beibehalten.
2. Neue Beitritte nach Ziffer 1 werden in der Vorstandssitzung besprochen, entschieden und bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Vorstandsmitglieder.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft.

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden:
 - 2.1. jeder (jedes) im Netze ODR Versorgungsgebiet tätige und in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers, eingetragene Elektro-Fachbetrieb oder eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen des Installateurs und Heizungsbauer-Handwerks.
 - 2.2. Ingenieurbüro für Projektierung von elektrischen Anlagen und von haustechnischen Anlagen (Heizung, Lüftung und Klimatisierung)
 - 2.3. Fachvereinigung für Elektro-, Sanitär- und Heizungs- und Klimatechnik angeschlossene Großhändler

- 2.4. Fachverband des Elektrohandwerks
 - 2.5. Fachverband des Sanitär-, Heizungs- und Klimahandwerks
 - 2.6. Innungen des Elektrohandwerks, des Sanitär-, Heizungs- und des Klimahandwerks.
 - 2.7. Gebäudeenergieberater sowie andere qualifizierte und entsprechend zertifizierte Energieberater.
 - 2.8. EnBW ODR AG und Netze ODR GmbH sowie verbundene Unternehmen.
3. Förderndes Mitglied kann jede an der Arbeit des Vereins interessierte juristische Person werden, wenn sie die Aufgaben und Ziele des Vereins regelmäßig durch Geld- oder Sachbeiträge unterstützt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, jedoch das Recht auf Teilnahme und Gehör. Sie können nicht in den Vorstand gewählt oder berufen werden.
 4. Der Erwerb der Mitgliedschaft nach Abs. 2 und 3 setzt einen schriftlichen Antrag an den Verein und den zustimmenden Beschluss des Geschäftsführers voraus. Der Widerspruch gegen einen abgelehnten Mitgliedschaftsantrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über den Widerspruch wird in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung endgültig entschieden, wobei die Rücknahme des Ablehnungsbescheides durch den Vorstand einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Vorstandsmitglieder bedarf.
 5. Die Mitgliederversammlung kann auf entsprechenden Antrag Ehrenmitglieder ernennen, die von der Beitragspflicht befreit sind. Ehrenmitglieder haben wie die fördernden Mitglieder kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, jedoch das Recht auf Teilnahme und Gehör. Sie können nicht in den Vorstand gewählt oder berufen werden.
 6. Die Mitgliedschaft bei Innungen und Fachverbänden, die Mitglieder des Vereins sind, begründet für sich allein für die Mitglieder solcher Innungen und Fachverbände keinerlei Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein (keine mittelbare Mitgliedschaft).
 7. Zu dem Zeitpunkt, zu dem ein ordentliches Mitglied die Voraussetzungen seiner Mitgliedschaft nach Absatz 2.1 bis 2.8 nicht mehr erfüllt, wird es vom ordentlichen Mitglied zum passiven Mitglied, sofern es nicht aus dem Verein austritt. Passive Mitglieder haben wie die fördernden Mitglieder kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, jedoch das Recht auf Teilnahme und Gehör. Sie können nicht in den Vorstand gewählt oder berufen werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig unterstützen und fördern.
2. Beiträge und Umlagen sind spätestens 8 Tage nach Fälligkeit bei der Geschäftsstelle einzuzahlen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an den Informations- und Schulungsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dies gilt auch für ihre Mitarbeiter/Beschäftigten.
4. Der Vorstand kann für bestimmte Leistungen, die nicht von allen Mitgliedern gleichermaßen in Anspruch genommen werden können oder die allgemeinen Leistungen des Vereins deutlich übersteigen einen Kostenbeitrag beschließen. Die Beitragspflicht nach § 6 bleibt hiervon unberührt.
5. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand, Geschäftsführer und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform, insbesondere per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mail-Adressen erfolgen.
6. Werbemaßnahmen unter Verwendung des Namens oder Zeichens des Vereins bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführers.
7. Die Mitglieder übernehmen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus keinerlei Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins und können über die Beiträge hinaus ohne ihre Zustimmung nicht zu weiteren Leistungen geldlicher oder anderer Art verpflichtet werden.

§6 Beiträge

1. Von den ordentlichen, passiven und fördernden Mitgliedern wird ein je nach ihrer Zugehörigkeit zu den in § 4 Abs. 2 genannten Gruppen gestaffelter Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe der Vorstand anhand einer von ihm zu erlassenden allgemeinen Beitragsordnung entscheidet.
2. Der Jahresbeitrag ist zum 01.03. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig und wird von der Energiegemeinschaft EnBW ODR e.V. von dem mitgeteilten Konto des jeweiligen Mitglieds abgebucht. (SEPA-Mandat).

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Insolvenz des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
2. Jedes Mitglied kann seinen Austritt mit dreimonatiger Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle erklären.
3. Dem Geschäftsführer ist es gestattet ein Mitglied aus wichtigem Grund auszuschließen. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied in Textform angezeigt, auf § 5 Ziffer 5 wird verwiesen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- 3.1. grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung,
 - 3.2. Verletzung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder oder der Interessen des Vereins,
 - 3.3. Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung. (Textform)
4. Widerspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über den Widerspruch wird in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung endgültig entschieden, wobei die Zurücknahme des Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Vorstandsmitglieder bedarf.
 5. Mit dem wirksamen Ausscheiden endet der Zugang zu den Informationen und Leistungen des Vereins.
 6. Ausscheidende Mitglieder haben die zum Zeitpunkt des Ausscheidens fälligen Beiträge zu entrichten. Ein Anspruch auf die Rückzahlung von Beiträgen oder Vermögensanteilen besteht nicht.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Geschäftsführer

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich dem Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Auf §4 Ziffer 3, 5 und 7 wird verwiesen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Die Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Ziffer 2 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

5. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Geschäftsführer geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes bestimmen. Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Für die von der Mitgliederversammlung durchzuführenden Wahlen kann der Vorstand eine Wahlordnung erlassen.
9. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.
10. Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden und der Abstimmung im Umlaufverfahren zugestimmt haben. Zwischen der Absendung der Vorlage durch den Vorstand und dem zu setzenden Termin für die Stimmabgabe müssen mindestens drei Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung nicht mitgerechnet wird. Widersprechen fünf Prozent der Mitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb dieser Frist, ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ausgeschlossen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb der Frist abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von einem Monat nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

11. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
- a) Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - c) die Änderung oder Neufassung der Satzung;
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
 - e) die Wahl eines möglichen Kassenprüfers;
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus bis zu 11 Mitgliedern zusammen und besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) min. 3 bis zu max. 9 weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der 1. Vorsitzende ist Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, bei seiner Verhinderung wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzende nur nach Absprache.

3. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins nach § 4 Ziffer 2.

4. Der 1. Vorsitzende wird von der EnBW ODR AG oder der Netze ODR GmbH benannt und abberufen, die übrigen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Verlangt mehr als ein Drittel der an der Wahl teilnehmenden Mitglieder ein schriftliches Abstimmungsverfahren, so ist die Wahl zwingend schriftlich vorzunehmen.

5. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des 2. Vorsitzenden wählt der Vorstand bei seiner nächsten Sitzung einen neuen 2. Vorsitzenden für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

6. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise durch den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer geleitet. Der Vorstand kann mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder eine Sitzung auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz) durchführen.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Weiter billigt dieser den Jahresabschluss und den Haushaltsplan des Vereins für das nächste Jahr.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden.
Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen in Textform gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Amtszeit, der Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder der Niederlegung des Mandates durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle.
9. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, der Vorstand kann jedoch den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen beschließen.

§11 Geschäftsführung / Geschäftsstelle

1. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung der Vereinsaufgaben wird eine Geschäftsstelle eingerichtet und deren Leitung einem Geschäftsführer übertragen.
2. Der Geschäftsführer verantwortet gegenüber dem Vorstand das Jahresprogramm und die damit verbundene Haushaltsplanung,
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden. Er nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane teil.
4. Das Recht zur Bestimmung und Bestellung des Geschäftsführers obliegt dem 1. Vorsitzenden. Der Verein wird den Aufwand für die Geschäftsführung nach Wahl des 1. Vorsitzenden entweder bei Gestellung durch EnBW ODR AG / Netze ODR GmbH an diese vergüten (Geschäftsbesorgung) oder den Geschäftsführer für seine Tätigkeit (z. B. im Wege einer geringfügigen Beschäftigung) direkt vergüten.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder daran teilnehmen. Der Antrag zur Auflösung muss mit Begründung der Tagesordnung beigefügt sein.
2. Der Verein ist aufgelöst, wenn die EnBW ODR AG und Netze ODR GmbH selbst kein Mitglied mehr des Vereins ist.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine Institution, die die Förderung und Ausbildung des Nachwuchses im Handwerk zum Gegenstand hat und es diesen Zwecken zuführt. Die Institution wird durch Beschluss des Vorstands festgelegt.